

Per E-Mail:

vernehmlassungen.buwdds@lu.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Herr Robert Küng, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 23. Juni 2016

Vernehmlassung Gesamtrevision des Kantonalen Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Küng

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung zum gesamtrevidierten Kantonalen Energiegesetz vom 01. Juni 2016, für welche wir uns bestens bedanken möchten. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Die Unternehmerinitiative Neue Energie Luzern (NELU) vereint Vertreterinnen und Vertreter der Luzerner Wirtschaft die sich für erneuerbare Energien und Energieeffizienz einsetzen. NELU ist seit ihrer Gründung im März 2014 stetig gewachsen und vertritt heute die Interessen von 60 Unternehmen aus dem Kanton Luzern. Aus folgenden Gründen ist für die NELU eine rasche Umsetzung der Gesamtrevision des Kantonalen Energiegesetzes gewünscht:

- Die Energiewende bringt eine höhere Eigenversorgung, mehr Versorgungssicherheit für die Schweiz und unseren Kanton Luzern und schafft somit zusätzliche Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum in Gemeinden und Regionen des Kantons Luzern. Sie bietet zusätzliche Chancen für die Anwendung in anderen Kantonen und für die produzierenden Firmen eröffnen sich Chancen im Export.
- Die heute für Energiekosten abfliessenden Mittel an Drittstaaten können wesentlich reduziert werden und fliessen direkt in Schweizer Arbeitsplätze.
- Unserer Mitgliedsfirmen und viele weitere Zentralschweizer Unternehmen sind problemlos in der Lage die im neuen Gesetz geforderten technischen Massnahmen umzusetzen. Das ist unser Tagesgeschäft.
- Die regionale Wirtschaft profitiert im ländlichen sowie im Agglomerationsraum insofern, dass die Gebäudetechnikfirmen (wie etwa Heizungs- Sanitär- und Elektroinstallationsfirmen) und Handwerker (wie etwa Dachdecker, Fenster- und Fassadenbauer) vielfach in den Dörfern und Regionen verankert sind und vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Wertschöpfung schaffen. Umweltschutz und Unternehmertum schliessen sich daher schon lange nicht mehr gegenseitig aus, sondern gehören zusammen.

- Das Potential für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudepark des Kantons Luzern und der ganzen Schweiz ist sehr hoch (40 Prozent des Energieverbrauchs steckt im Gebäudepark) und bietet gerade für den Kanton Luzern mit seinen innovativen Unternehmen enorme wirtschaftliche Chancen und die Möglichkeit für die Hochschule Luzern dies auch wissenschaftlich zu begleiten und zu unterstützen. Damit gehen auch positive Auswirkungen für die Ausbildung einher. In der Region ausgebildete Fachkräfte sind gesuchte Mangelware. Diese hervorragend ausgebildeten Fachkräfte haben ein Bedürfnis nach interessanten und herausfordernden Arbeitsplätzen im Umfeld von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz im Kanton Luzern.
- Durch das KEnG wird ein hohes Mass an Harmonisierung im Bereich der kantonalen Energie- und Bauvorschriften erbracht. Dabei geht es konkret um Bestandteile wie Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen. Dieser Aspekt ist im vorliegenden Gesetzesentwurf klar ersichtlich. Der Gesetzesentwurf ist kein „Luzerner-Modell“, sondern schmiegt sich an die Inhalte der MuKEn2014, was eine Erleichterung und Planungssicherheit im interkantonalen Kontext für Unternehmen und Bauherren darstellt. Zudem bleibt über die Verordnung die verfassungsrechtliche föderale Kompetenzverteilung weiterhin gewahrt.
- Aus unternehmerischer Sicht begrüssen wir, dass die bürokratischen Hürden für die Umsetzung des KEnG durch die Meldepflichten anstatt aufwändiger Bewilligungspflichten tief gehalten werden.
- Die Mitglieder der NELU verfügen heute schon über das Know-how und die Technologie, welche für einen energieeffizienten und CO₂-freien Gebäudepark erforderlich sind. Die künftige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein hohes Mass an Selbstversorgung von Gebäuden und auf eine signifikante Reduktion des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden.

Nachfolgend möchten wir zu einigen Inhalten des KEnG sachlich und konkret Stellung beziehen.

KEnG § 10 Gebäudeenergieausweis

Für Neubauten ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®) zu erstellen. Wer Finanzhilfen über 10'000 Franken für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK® Plus) beizubringen. Anders als noch im Rahmen der Revision 2013 wird auf eine GEAK®-Pflicht bei Sanierungen und weiteren Tatbeständen verzichtet.

- Dieser Artikel ist aus der Sicht der NELU richtig und so beizubehalten.
- Der zusammen mit den Kantonen und dem Hauseigentümerverband (HEV) geschaffene GEAK® wirkt aus der Sicht NELU motivierend, die Wärmedämmung und die Gebäudetechnik für Heizung, Warmwasser und elektrischen Anwendungen bei Gebäuden zu optimieren. Weiter zeigt der GEAK® Gebäudebesitzern erste Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs auf und dient somit als Grundlage zur Erstellung eines Erneuerungskonzeptes oder einer Verkaufs- bzw. Vermietungsdokumentation, was wiederum marktwirtschaftliche Anreize setzt.

KEnG § 12 Ortsfeste Elektrische Widerstandsheizungen

Der Artikel regelt zwei Verbotstatbestände: Verboten sind demnach die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sowie der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische

Widerstandsheizungen. Zudem besteht eine Sanierungspflicht für bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (Elektro-Zentralheizung im Keller).

- Der Vollzug orientiert sich an der gängigen Praxis gem. Vollzugshilfe EN-3 der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen. Handtuchradiatoren und Elektroheizmatten in Badzimmer sind weiterhin realisierbar.¹
- NELU begrüsst diesen Artikel und ist der Überzeugung, dass damit auf einfache Art die Energieeffizienz im Strombereich deutlich erhöht werden kann. Heute wird ca. 14 Prozent des schweizerischen Elektrizitätsbedarfs für diese Verwendungszwecke eingesetzt.
- Alternativen zu den verbotenen oder sanierungspflichtigen Heizgeräten sind vorhanden, wirtschaftlich zumutbar und können fachmännisch durch Gewerbebetriebe umgesetzt werden.

KEnG § 13 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers.

Beim Ersatz fossiler Heizungssysteme soll mind. 10 Prozent der Wärme mit erneuerbarer Energie erzeugt werden müssen. Für die einfache Umsetzung dieser Vorschrift werden elf Standard-Lösungen vorgegeben. Es kann jedoch auch ein rechnerischer Nachweis erbracht werden. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Gebäude, welche nach MINERGIE zertifiziert sind oder deren GEAK mind. die Effizienzklasse D erreicht.

- NELU begrüsst es, dass bei der Heizungssanierung die Energieeffizienz verbessert oder ein Anteil der Wärme mit erneuerbare Energie produziert werden muss. Nur mit Massnahmen im Gebäudebestand kann die Dekarbonisierung rechtzeitig bewerkstelligt werden. Rein fossil beheizte Gebäude sind zudem unter der Voraussetzung einer hohen Energieeffizienz weiterhin zulässig.
- Es ist uns wichtig zu betonen, dass die Umsetzung dieser elf Standardlösungen in erster Linie durch KMU und gewerbliche Handwerksbetriebe im Kanton Luzern gemacht werden. Die Realisierung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Heizungsersatz sowie der fachmännische Ersatz von Fenstern oder die Realisierung einer verbesserten Wärmedämmung wird durch diese Luzerner Gewerbebetriebe bewerkstelligt. Diese Massnahmen gehören zum Tagesgeschäft, bilden den aktuellen Stand der Technik ab und sorgen für Wertschöpfung sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze in den Regionen des Kantons Luzern.
- Per 1. Januar 2016 erfolgte vom Bundesrat die Erhöhung auf die CO₂-Abgaben auf Brennstoffe. Diese beträgt 84 Franken pro Tonne ausgestossenem CO₂. Eine weitere Erhöhung je nach Emissionsentwicklung ist auf das Jahr 2018 möglich. Aus diesem Gesichtspunkt sind Massnahmen, welche den CO₂-Ausstoss reduzieren oder eliminieren für Hauseigentümer wirtschaftlich.

KEnG § 15 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Gemäss des Gesetzesartikels und der entsprechenden Verordnung soll eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten eingeführt werden. Diese beträgt 10 Watt/m² EBF, im Maximum jedoch < 30 kW. Dabei wird es sich in der Regel um PV-Anlagen handeln. Wer keine Anlage erstellen kann oder will, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

¹ Sofern sie für die Deckung des geforderten Heizleistungsbedarfs nicht notwendig sind, d.h. wenn sie nur der Komfortsteigerung dienen und mit einer Timerschaltung versehen sind.

- Für NELU ist die Pflicht zur Eigenstromerzeugung ein konsequenter und wichtiger Schritt in Richtung der Selbstversorgung von Gebäuden. Die Technologie dazu ist längst verfügbar und hat sich in weiten Teilen der Bevölkerung etabliert. Zudem haben sich viele Unternehmen gerade aus dem Kanton Luzern einen hervorragenden Namen in der nationalen Solarbranche gemacht.
- Es ist uns wichtig die geforderten 10 Watt/m² EBF anhand einem Beispiel zu erläutern: Als Beispiel dient ein typisches freistehendes Einfamilienhaus mit einer EBF von 200m². Dies ergibt eine minimal geforderte Eigenstromerzeugungsanlage von 2'000Watt Nennleistung. Im Falle einer zu installierenden Photovoltaikanlage entspricht dies einer benötigten Dachfläche von rund 12m² und Netto-Investitionskosten von weniger als CHF 10'000. Im Hinblick, dass der selbst produzierte Strom im Gebäude selber genutzt werden kann, ist der Gebäudebesitzer weniger stark abhängig von Energiepreisen. Zudem sind die hier aufgezeigten Investitionskosten relativ zu betrachten, da diese im gesamten Bauvolumen integriert und über den eingesparten Strombezug der Liegenschaft zurück finanziert wird. Beispielsweise kann die benötigte Dachhaut des Gebäudes mit einer Photovoltaikanlage realisiert werden. Solche Beispiele bilden für uns keine Ausnahmen, sondern gehören zum Tagesgeschäft. Die Investitionen für die Eigenstromerzeugung amortisieren sich durch die Stromproduktion innerhalb von 10 bis 15 Jahren.
- Die Höhe der Ersatzabgabe ist so auszugestalten, dass genügend Anreize zum Bau der Anlagen bestehen. Zudem soll die Verwendung der Ersatzabgabe dem Zweck der Förderung erneuerbarer Energien oder Energieeffizienz dienen.

KEng § 17 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Gemäss des Gesetzesartikels und der entsprechenden Verordnung soll die Erfassung des Heiz- und Warmwasserverbrauchs mit „den nötigen Geräten“ erfolgen.

- Die NELU empfiehlt, dass es sich bei diesen beschriebenen „Geräten“ explizit um Zähler handelt und diese über eine offene Schnittstelle zur elektronischen Auslesung verfügen. So können neben Daten zur verursachergerechten Verrechnung der Energiekosten auch wichtige Daten zu Betriebsoptimierung gewonnen werden.

KEng § 19 Grossverbraucher

Bei den Grossverbrauchern erfolgt der Energieeinsatz in erster Linie für (Produktions-) Prozesse. Bei vielen dieser Prozesse besteht Optimierungspotential, welches oft mangelhaft genutzt wird. Damit wird sichergestellt, dass diese Optimierungspotentiale genutzt und damit eines der zentralen Elemente der Energiestrategie 2050 (Energieeffizienz in der Industrie) auf kantonaler Ebene umgesetzt werden kann. Die Kantone sind gemäss Art. 9 Abs. 3 lit c des EnG verpflichtet hier gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

- Die Mitglieder der NELU beweisen, dass effizienter Energieeinsatz und erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit sehr gut zusammengehen. Die NELU begrüsst deshalb die Grossverbraucherbestimmungen. Insbesondere zu begrüßen ist, dass etablierte Modelle wie Zielvereinbarungen mit der EnAW, ACT oder KMU-Modell, etc. zur Befreiung von weiteren Massnahmen führt. Insbesondere ist zu begrüßen, dass eine Umsetzung mit den bereits erfolgreich etablierten Modellen Universalzielvereinbarung (UZV), Kantonale Zielvereinbarung (KZV) und Energieverbrauchsanalyse (EVA) geplant ist. Mit den Organisationen EnAW und ACT für die UZV können Unternehmen umfassende Zielvereinbarungen eingehen die auch die CO₂ Befreiung einschliessen. Für Unternehmen die eine speditive und schlanke Umsetzung des Grossverbraucherartikels

anstreben, eignet sich die EVA. Unternehmen die sich für eine EVA entscheiden, können die Energieanalyse in Eigenregie durchführen, oder einen Berater Ihrer Wahl beiziehen. Diese Wahlmöglichkeiten geben den Unternehmern im Kanton Luzern die Freiheit sich für das aus ihrer Sicht optimale Vorgehen zu entscheiden.

KEnG § 20 Gebäudeautomation

Mit der Ausrüstungspflicht zur Gebäudeautomation bei Neubauten soll der Energieverbrauch dieser Gebäude optimiert werden. Dies einerseits durch die Reduktion des Verbrauches ohne Nutzung (z.B. nutzungsabhängige Temperaturregulierung) und andererseits können durch das Monitoring unerwünschte Effekte rascher erkannt und beseitigt werden. Die Ausrüstungspflicht wird vorgeschlagen für Gebäude der Kat. III bis XII des SIA mit einer Energiebezugsfläche grösser 5'000 m².

- Die Gebäudeautomation macht grosse technologische Fortschritte und hilft mit Energie effizient zu nutzen. In erster Linie hilft sie den Betrieb ohne Nutzung zu minimieren. Je nach Art des Gebäudes können mit einer professionell eingebauten Gebäudeautomation die Energiekosten und CO₂ Emissionen um über 10 Prozent gesenkt werden. Der Vorschlag für die Ausrüstungspflicht ist mit diesem Hintergrund moderat und zumutbar. Nichtbetroffen sind Wohnbauten, obwohl auch bei diesen grosse Optimierungspotentiale in Sachen Gebäudeautomation vorhanden sind.
- Aufgrund des unterschätzten Potenzials der Gebäudeautomation regt NELU deshalb beim Kanton an, den Einsatz der Gebäudeautomation bei der Erstellung und Sanierung von MFH sowie bei der Sanierung aller übrigen Gebäudekategorien mit einem kantonalen Förderprogramm, im Rahmen der dazu vorhandenen Mitteln, zu beschleunigen.

KEnG § 21 Betriebsoptimierung

Mit der neuen Regelung zur Einführung von Betriebsoptimierung in bestehenden Nichtwohnbauten sollen gebäudetechnische Anlagen ausserhalb der Wohnnutzung energetisch optimiert werden. Betroffen sind Betriebsstätten mit einem Stromverbrauch von > 200'000 kWh. Von der Einführung ausgenommen sind Betriebe, welche bereits eine systematische Betriebsoptimierung durchführen, eine Zielvereinbarung unterzeichnet haben oder in einem KMU-Modell integriert sind.

- Die Einführung der Betriebsoptimierung hängt teilweise mit „KEnG § 20 Gebäudeautomation zusammen“. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass mit der zunehmenden Digitalisierung und Einbezug der Gebäudeautomation die Betriebsoptimierung immer einfacher und effizienter gestaltet werden kann. Aus der Sicht der NELU ist es deshalb zu begrüssen, dass die technologischen Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz konsequent genutzt werden.
- Die Betriebsoptimierung ist eine Effizienzmassnahme mit hervorragender Wirtschaftlichkeit, da vorhandene Anlagen optimiert und keine Investitionen in neue Anlagen getätigt werden müssen. Nachhaltig ist die Betriebsoptimierung vor allem dann, wenn sie kontinuierlich erfolgt, daher empfehlen wir eine Durchführung mindestens alle zwei Jahre. Bei neuen Gebäuden sollte sie bereits bei der Inbetriebsetzung beginnen. Damit kann ein erstes Mal geprüft werden, ob das, was geplant, durch die Behörde bewilligt, durch den Investor bestellt nun auch in seiner Gesamtheit geliefert wurde.
- Aus der gewerblichen Praxis ist weiter zu erwähnen, dass die Betriebsoptimierung zur Aufarbeitung der Daten aus der Gebäudeautomation dient und unterstützt somit KEnG §20. Es gibt im Kanton Luzern innovative Generalunternehmen, welche Ihre Neubauten,

ungeachtet der Nutzung (auch MFH) einer Betriebsoptimierung unterziehen. Dabei werden immer wieder mangelhafte oder unterlassene Inbetriebsetzungen und somit ineffiziente Anlagen aufgedeckt.

KEnG § 32 Gemeinden (im Teil Zuständigkeiten, Vollzug und Rechtspflege)

Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13), zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4) und zu den beheizten Freiluftbädern (§ 26 Abs. 3). Die Meldung über den Ersatz eines Wärmeerzeugers oder eines zentralen Elektro-Wassererwärmers oder über die Sanierung, den Ersatz oder die wesentliche Änderungen von technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten an die zuständige Baubewilligungsbehörde. Sie ist durch den Bauherrn und den zuständigen Fach-experten zu unterzeichnen.

- Es ist uns sehr wichtig zu betonen, dass der Staat unseren Unternehmen vertraut und die bürokratischen Hürden für die Umsetzung des Energiegesetzes durch die Meldepflichten anstatt aufwändiger Bewilligungspflichten tief gehalten werden. Im vorliegenden Entwurf sehen wir dies mehrheitlich als erfüllt. Die Meinung, wonach bei einer Umsetzung der Module der MuKEn2014 vor allem zusätzlicher administrativer Aufwand und Bürokratie entstehen würde, verneinen wir aufgrund der hier beschriebenen Art des Vollzugs daher entschlossen.

Gesamtwürdigung

NELU setzt sich im Kanton Luzern für eine nachhaltige Energieversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien und Energieeffizienz ein. Es ist aus unserer Sicht eine Tatsache, dass sich die Welt seit dem Jahr 1990, wo das geltende KEnG her stammt, unter anderem bzgl. Technologien und Gesellschaft weiterentwickelt hat. Die Trends zu neo-ökologischem Handeln und die damit verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen sind Realität. Die Schweiz kauft pro Jahr für rund 12 bis 15 Milliarden Franken nicht erneuerbare Energie im Ausland ein. Aus volkswirtschaftlicher und unternehmerischer Optik wäre es doch sinnvoller, dieses Geld Handwerkern zu geben, die Solarpanels montieren, Gebäude sanieren, Fenster einbauen oder eine energieeffiziente Gebäudetechnik planen und umsetzen. Unsere Mitglieder, wie auch eine Vielzahl weiterer KMU aus dem Kanton Luzern setzen aus diesem Grund tagtäglich Massnahmen im Bereich erneuerbare Energie und Energieeffizienz um. Diese Taten statt Worte unserer Mitglieder führen dazu, dass im Kanton Luzern mit der Nutzung von Sonne, Wind, Wasser und intelligenter Gebäudetechnik Geld zu verdienen ist. Umweltschutz und Unternehmertum schliessen sich daher schon lange nicht mehr gegenseitig aus, sondern gehören zusammen.

Mit diesem KEnG ist im Kanton Luzern wenigstens ein Anfang für verbesserte unternehmerische Rahmenbedingungen und verbessertem Umweltschutz gegeben. Diese Aspekte rechtfertigen aus unserer Sicht voll und ganz diese vorliegende Gesetzesrevision des Kantonalen Energiegesetzes. Weitere und ambitioniertere Schritte müssen jedoch folgen. Die Mitglieder der NELU aber auch anderen Unternehmen verfügen heute schon über das Know-how und die Technologie, welche für einen energieeffizienten und CO₂ freien Gebäudepark erforderlich sind. Die künftige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein hohes Mass an Selbstversorgung von Gebäuden und auf eine signifikante Reduktion des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden. Beides versteht sich innerhalb eines effizienten und rationellen Energieeinsatzes.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
aus den vorgenannten Gründen beantragen wir Ihnen die aufgeführten Punkte unseres Schreibens im Rahmen der Überarbeitungen und Ergänzungen in die definitive Fassung des Kantonalen Energiegesetzes einzuarbeiten. Der beantwortete Fragebogen erhalten Sie in einem separaten Schreiben zugestellt.

Unsere Feststellungen und Bemerkungen sowie Anträge sind aus unseren Kerninteressen abgeleitet. Gerne sind wir auch für eine mündliche Erläuterung unserer Bemerkungen bereit und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundlichen Grüssen

Unternehmerinitiative Neue Energie Luzern (NELU)



Raymond Studer
Präsident NELU



Rolf Hunkeler
Vorstand NELU

Kopie z.K:

- Verband Luzerner Gemeinden VLG, Tribschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern
- Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern, Guido Solari, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens
- Vereinigung Luzerner Gemeindeingenieure, Bruno Häfliger, Stadtstrasse 8, 6204 Sempach
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Idee Seetal AG, Bellvuestrasse 27, Postfach 364, 6281 Hochdorf
- Regionaler Entwicklungsträger Sursee-Mittelland, Centralstrasse 9, 6210 Sursee
- Region Luzern West, Menznauerstrasse 2, Postfach 254, 6110 Wolhusen
- CVP Kanton Luzern, Maihofstrasse 70, Postfach 6856, 6000 Luzern 6
- FDP Kanton Luzern, Waldstätterstrasse 5, 6003 Luzern
- Grüne Luzern, Brüggligasse 9, Postfach 7359, 6000 Luzern 7
- Grünliberale Partei Kanton Luzern, 6000 Luzern
- SP Kanton Luzern, Theaterstrasse 7, 6003 Luzern
- SVP Kanton Luzern, Fraktionssekretariat, Stephan Huber, Feldhöflistrasse 30, 6208 Oberkirch
- EVP Kanton Luzern, 6006 Luzern
- Baumeisterverband Luzern, Tribschenstrasse 9, Postfach 2268, 6002 Luzern
- Luzerner Bauwirtschaftskonferenz, c/o Gewerbeverband des Kantons Luzern, Eichwaldstrasse 15, 6002 Luzern
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern
- Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW), Hirschengraben 33, Postfach, 6002 Luzern
- ewl energie wasser luzern, Industriestrasse 6, Postfach, 6002 Luzern
- WWZ Netze AG, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug
- energo, Geschäftsstelle Deutschschweiz, Bösch 23, 6331 Hünenberg
- Gebäude Klima Schweiz, Solothurnerstrasse 236, 4603 Olten
- Gebäudehülle Schweiz, Sektion Zentralschweiz, Schrotmättli 9, 6014 Luzern
- Gewerbeverband des Kantons Luzern, Eichwaldstrasse 15, Postfach 3069, 6002 Luzern
- Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, Kapellplatz 2, Postfach 2941, 6002 Luzern
- Hauseigentümerverband, Hallwilerweg 5, Postfach, 6002 Luzern
- Hochschule Luzern, Technik & Architektur, Technikumstrasse 21, 6048 Horw
- Holzbau Schweiz, Sektion Luzern, Mühlenmattstrasse 2, 6004 Luzern
- Holzenergie Luzern, c/o e4plus AG, Kirchrainweg 4, 6010 Kriens
- IFU, Info-Club für freies Unternehmertum, Lidostrasse 6, 6000 Luzern 6
- IG Energieberatung, c/o Thomas Weigartner, Postfach, 6017 Ruswil
- IG Passivhaus Schweiz, Rolf Hunkeler, Bahnhofstrasse 20, 6030 Ebikon
- Innerschweizer Heimatschutz, Schirmertorweg 6, 6004 Luzern
- Konferenz Kantonaler Energiefachstellen, Regionalkonferenz Zentralschweiz, c/o OekoWatt GmbH, Jules Pikali, Poststrasse 1, 6343 Rotkreuz
- KGTV, Konferenz der Gebäudetechnik Verbände, c/o Büro Pontri GmbH, 3322 Urtenen-Schönbühl
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Schellenrain 5, 6210 Sursee
- Luzerner Stiftung für Umweltinformation, Eichwaldstrasse 35, 6005 Luzern
- Mieterinnen- und Mieterverband Luzern, Hertensteinstrasse 40, 6004 Luzern
- Minergie Schweiz, Steinerstrasse 37, 3006 Bern
- Präsidentenkonferenz der Planerverbände der Zentralschweiz, c/o SIA Sektion Zentralschweiz, St. Karlstrasse 12, Postfach, 6000 Luzern 7
- Pro Holz Lignum Luzern, Buzibachstrasse 31 b, 6023 Rothenburg
- Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
- Schweiz. Vereinigung Sonnenenergie, SSES Region Zentralschweiz, Postfach 4405, 6002 Luzern
- suissetec, Sektion Zentralschweiz, St. Karli-Strasse 8, 6004 Luzern
- swisscleantech, c/o John Harris, Landis+Gyr AG, Theilerstrasse 1, 6301 Zug
- Swissolar, Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie, Neugasse 6, 8005 Zürich
- Unternehmerinitiative, NEUE ENERGIE LUZERN, Reymond Studer, c/o CKW, Hirschengraben 33, Postfach, 6002 Luzern
- VCS Luzern, Postfach 4308, 6002 Luzern
- VSGU Verband Schweizerischer Generalunternehmer, c/o Markus Sidler, Anliker AG, Generalunternehmung, 6021 Emmenbrücke
- Wirtschaftsförderung Luzern, Alpenquai 30, 6005 Luzern
- Wohnbaugenossenschaft Schweiz, Regionalverband Zentralschweiz, Dorfstrasse 32, 6005 Luzern
- Wohnen Schweiz, Verband der Baugenossenschaft, Obergrundstrasse 70, 6002 Luzern
- WWF Luzern, Brüggligasse 9, Postfach 7988, 6000 Luzern 7